

Massnahmen zur Erfassung und Betreuung anomaler Kinder

Autor(en): **Mäder, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **27 (1940)**

Heft 24: **"Schwierige Schüler"**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tige Mithilfe zu erlangen, nämlich in den Fällen, wo eine Entfernung aus der Schule und die Unterbringung in ein Spezialheim in Frage kommt, wende man sich nebst den örtlichen Organisationen vertrauensvoll an die Seraphischen Liebeswerke der Schweiz. Das Seraphische Liebeswerk Solothurn hat sogar eine eigene Abteilung für körperlich oder geistig behinderte Kinder, wo der nicht immer leichte Finanzierungsplan aufgestellt und, wenn nötig unter Zuhilfenahme eigener Mittel, auch durchgeführt wird und von wo aus das Kind auch nachher die nötige fürsorgliche Betreuung erhält.

Die im gleichen Sinne arbeitenden Fürsorgestellten der Pro Infirmis, mit denen eine enge und freundschaftliche Zusammenarbeit besteht und die alles Vertrauen verdienen, habe ich schon früher erwähnt. Das Prinzip der konfessionsgleichen Versorgung findet bei ihnen das grösste Verständnis.

Es muss sich also heute kein Lehrer mehr entmutigen lassen, weil er mit seinen behinderten Kindern allein steht und die ganze, nicht leichte Verantwortung allein zu tragen hat. Die oben erwähnten Institutionen verstehen seine Sorgen, suchen mit ihm nach einer Lösung im Einzelfalle und helfen, wo

nötig, auch mit, die Mittel bereitzustellen, um aus dem Kinder so viel herauszubringen, als der Zustand des Kindes einerseits und der Stand unseres Wissens anderseits es gestattet. Seien wir uns immer bewusst: jedes Kind, auch das ärmste, hat Anspruch auf Erziehung und Bildung, so weit, als eine Möglichkeit unter den natürlichen Gegebenheiten besteht. In jedem Kinde, auch dem armseligsten, dämmert eine unsterbliche Seele, die ihrer ewigen Bestimmung entgegenzuführen eine schönste Aufgabe des Erziehers ist*.

Solothurn.

Dr. med. F. Spieler.

* Institut für Heilpädagogik: Sekretariat Luzern, Löwenterrasse 6. Telephon 2 60 51.

Erziehungs- und Jugendberatungsstellen:

Luzern, Löwenstrasse 6, Donnerstag, nachmittags 2—3 Uhr. Telephon 2 60 51.

Wangen b. Olten, Bethlehem, Mittwochs, nachmittags 1—2 Uhr. Telephon 5 44 67.

In Basel, Freiburg und St. Gallen am sichersten nach Voranmeldung an das Sekretariat des Instituts, Luzern, Löwenterrasse 6, Telephon 2 60 51.

Aufnahme- und Durchgangsheime als Heilpädagogische Beobachtungsstationen: „Bethlehem“ für Kleinkinder und Schulkinder.

„Sonnenblick“ für die schulentlassene weibliche Jugend.

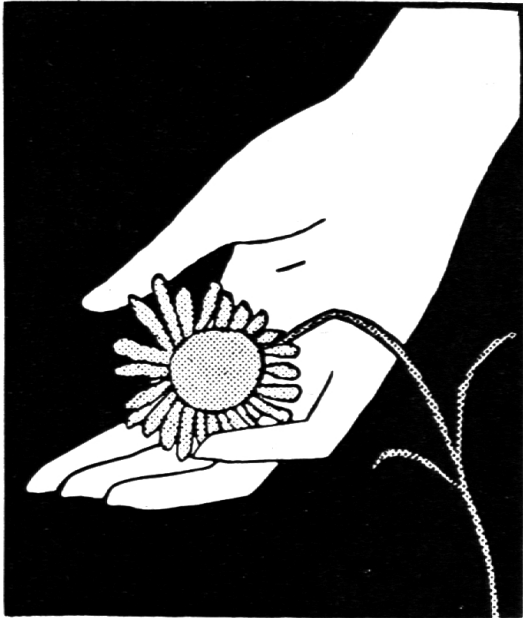
„St. Georg“ für die schulentlassene männliche Jugend.

Massnahmen zur Erfassung und Betreuung anomaler Kinder

Die Anstrengungen zur Erfassung und Betreuung der Anomalen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, sind in den letzten Jahren merklich intensiviert worden. Mit der Einführung des Tuberkulosegesetzes wurde in allen Kantonen der schulärztliche Dienst obligatorisch. Diese Institution kommt auch den Anomalen zugute, indem bei der Untersuchung Gehör- und Sehgeschädigte, wie auch krüppelhaft und z. T. geistesschwache Kinder festgestellt werden. Doch ist die praktische Auswertung der schulärztlichen Untersuchung

— die übrigens noch nicht in allen Gegenden lückenlos eingeführt ist — sehr abhängig von der fürsorglichen Einstellung des Arztes sowie der Organisation der Fürsorge in den einzelnen Kantonen und Talschaften.

Zur Früherfassung der Schulkinder trug auch die vom Eidg. statistischen Amt empfohlene Meldung der anomalen Schulkinder bei, die seit 1936 sukzessive in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Solothurn, Basel-Stadt und -Land, Schaffhausen, Thurgau und Tessin eingeführt wurde. Die Ergebnisse konnten



zum grossen Teil fürsorgerisch ausgewertet werden. Dass dieser Früherfassung besondere Bedeutung zukommt, braucht kaum betont zu werden, erlaubt sie doch, die Kinder in einem Alter zu betreuen, da Fürsorge zugleich auch Vorsorge sein kann.

Der Erfassung der schwererziehbaren und geistesschwachen Kinder dienen weiter die an verschiedenen Orten geschaffenen Erziehungsberatungsstellen amtlicher und privater Natur. So beschäftigen die Städte Basel und Bern je einen Schulpsychologen; in Zürich und Solothurn existieren kinderpsychiatrische Polykliniken; in den Kantonen Genf und Wallis löst der Service médico-pédagogique diese Aufgabe. Neuenburg sieht die Schaffung einer solchen Stelle für 1941 vor. In St. Gallen arbeitet eine ausgebildete Psychologin an der kant. Fürsorgestelle für Anomale, der die Erziehung und Fürsorge der geistig anomalen Kinder obliegt. Daneben gibt es zahlreiche z. T. psychiatrisch geleitete Beratungsstellen. Die Erziehungsberatungsstellen des Instituts für Heilpädagogik in Luzern, in Wangen b. Olten, in Basel und in St. Gallen erfassen vor allem katholische Kinder. Die eigentliche Fürsorge wird von den verschiedensten Instanzen ausgeführt, von Pro Juventute, Jugendämtern und Jugendsekretariaten,

Vormundschaftsbehörden, den Seraphischen Liebeswerken, Pro Infirmis und ihren angeschlossenen Fachverbänden. Auf dem Gebiet des Blinden- und Taubstummenwesens, der Invaliden-, Schwerhörigen- und Epileptikerhilfe kennt man Spezialfürsorgestellen für einzelne Gegenden. Mit den Schützlingen aller Kategorien befassen sich die Fürsorgestellen Pro Infirmis (soweit anomale Gruppen nicht bereits durch Spezialfürsorge erfasst sind). Sie haben in ihren Einzugsgebieten (s. Verzeichnis) zum grössten Teil die Arbeit an den gebrechlichen Kindern und Jugendlichen übernommen. In den Talschaften des Kantons Wallis arbeitet neben dem Service médico-pédagogique der Service social pour anormaux, der den fürsorgerischen Teil übernimmt. Im Kanton Solothurn sind es die Abteilung für Anomale des Seraphischen Liebeswerkes und die kant. Beratungsstelle für Heilerziehung, welche sich die Betreuung der behinderten Jugendlichen zur Aufgabe gemacht haben.

Ein Grossteil der Fürsorgestellen, die sich ausschliesslich mit Gebrechlichen befassen, sind seit 1935 entstanden, so die erste Fürsorgestelle Pro Infirmis im März 1935 in Bern. Seit ihrem Bestehen bis Ende 1940 wurden von den Fürsorgestellen Pro Infirmis (also ohne die Fürsorgestellen der Fachverbände) 6610 Schützlinge betreut, wovon 4153 minderjährig waren. Von den verschiedenen Gruppen der Gebrechlichen bedurften zahlenmässig die Krüppelhaften und Geistesschwachen besonders der Hilfe, nämlich 2147 Invalide und 1677 Geistesschwache. Dann fällt die Zahl stark ab. Es folgen die Schwerhörigen mit 543, die schwererziehbaren mit 494, die Epileptischen mit 391, die Tauben mit 311, die Sehschwachen mit 257, die Sprachgebrechlichen mit 233 und schliesslich die Blinden mit 77. 480 Behinderte litten an verschiedenen Gebrechen (in diesen Zahlen sind die Erwachsenen inbegriffen).

Die Hilfsmöglichkeiten sind nach Kategorien verschieden. Am einfach-

sten sind die Massnahmen im allgemeinen bei den mindersinnigen, sinnesschwachen und krüpelhaften Kindern zu treffen. Dass das mindersinnige Kind zur Schulung in eine Spezialanstalt gehört, ist ausnahmslos anerkannt. Die Fälle, in denen sich die Eltern weigern, das Kind einer Anstalt anzuvertrauen, sind selten. Bei Sinnesschwachen ist die Anschaffung der technischen Hilfsmittel ebenfalls gegeben (Brillen, Lese-lupen, Hörapparate). Die Umschulung der Sinnesschwachen in städtische Spezialklassen kommt nicht oft in Frage und wird in Zukunft noch weniger geschehen, da in Zürich die Klassen für Sehschwache und in Basel die für Schwerhörige eingegangen sind. Landkin-



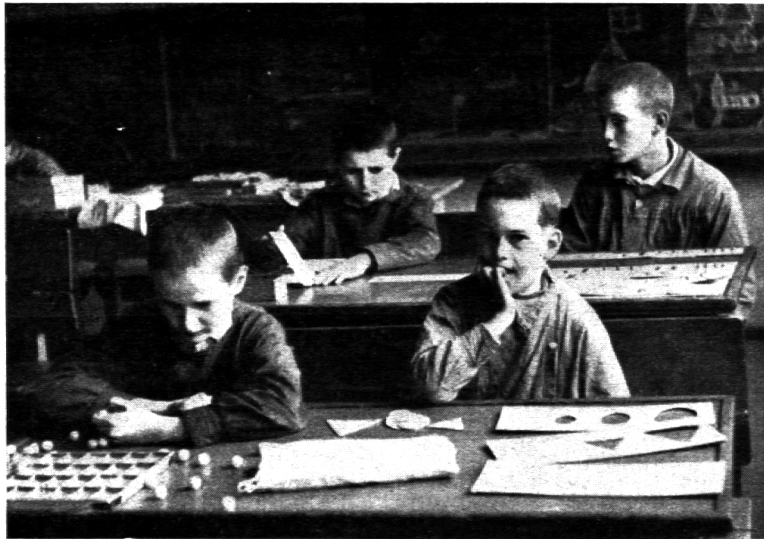
dern durfte die Umstellung auf städtische Verhältnisse nur in wenigen Fällen zugemutet werden. Normale Intelligenz und gute Anpassungsfähigkeit waren die Voraussetzung. Für Schwerhörige, die in den Ferienabsehkursen nicht genügend profitieren, ist vor kurzem eine Spezialschule mit den neuesten technischen Hilfsmitteln in der Anstalt Landenhof bei Aarau errichtet worden. Für sprachgebrechliche Kinder, deren Anzahl grösser ist, als man im allgemeinen annimmt, wird Sprachunterricht in einzelnen Anstalten erteilt wie: Taubstummenanstalt Münchenbuchsee, Taubstummenanstalt Sankt Gallen, Bethlehem, Wangen b. Olten, Johann, Neu St. Johann.

Ein ärztlich geleitetes Heim für sprachgebrechliche Kinder befindet sich in Zürich-

Zollikon. — Die Behandlung der körperlich Gebrechlichen durch den Spezialarzt ist in den meisten Fällen ebenfalls gegeben. Den Therapievorschlügen der Aerzte sind die Eltern meist geneigt, wenn keine chirurgischen Eingriffe notwendig sind. Im andern Fall ist oft eine gewisse Zurückhaltung da und es muss das Urteil mehrerer Spezialärzte eingeholt werden.

Mehr Arbeit und Anstrengung erfordert im allgemeinen die Betreuung der geistig Gebrechlichen. So einfach die fürsorgerischen Massnahmen z. B. für die epileptischen Kinder sind, denen spezialärztliche Behandlung und Kontrolle, Medikamente und kurz- oder längerfristige Anstaltsaufenthalte vermittelt werden müssen, so ist es praktisch doch oft nicht leicht, die Eltern zu einer konsequenten Behandlung anzuhalten, ihnen verständlich zu machen, dass sie sich unnötig in Auslagen stürzen, wenn sie von Arzt zu Arzt oder von Kurpfuscher zu Kurpfuscher wandern.

Viel Arbeit benötigt auch die Fürsorge an den Geisteschwachen. Die Frage der Umschulung ist hier praktisch am umstrittensten. Nützt die Spezialschulung? Rentiert sie? Kann man es verantworten, das Kind zu andern Schwachsinnigen zu geben, durch die es keine Anregung erhält? Das sind die Fragen, die vielfach auftauchen, wenn die Eltern die Schwäche ihres Kindes erkannt haben. Oft kommt es aber vor, dass sie den Mangel nicht einsehen, oder nicht zugeben. Ein schwachsinniges Kind, das praktisch gut begabt ist und zu Hause schon eine Hilfe bedeutet, wird von den Eltern gern überschätzt. Sie können nicht begreifen, dass es der Schule nicht folgen soll und sind hie und da geneigt, den Lehrkräften Unfähigkeit oder Lieblosigkeit vorzuwerfen. Vielfach ist es auch Stolz, der die Eltern die Lage nicht erkennen lassen will. Hier ist sorgfältiges, langsames Vorgehen am Platz und eine gründliche Abklärung der Verhältnisse, damit die Eltern — wenn immer möglich — die Richtigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen



erkennen und innerlich dazu stehen können. In Ausnahmefällen, speziell dann, wenn neben der Geistesschwäche Verwahrlosung vorkommt, muss auch zu Zwangsmassnahmen gegriffen werden durch vormundschaftliche Verfügungen.

Wie kann nun die Lehrerschaft mitwirken bei der Erfassung der geistig und körperlich behinderten Kinder? Die Statistiken der Fürsorgestellen zeigen, dass ein Grossteil der gebrechlichen Kinder durch Lehrkräfte und Schulbehörden gemeldet werden. Aber immer wieder kommt es vor, dass die Meldungen zu spät eintreffen. Für ein geistesschwaches Kind wird erst dann um Hilfe nachgesucht, wenn es schon 3, 4 Jahre erfolglos den Volksschulunterricht besucht hat. Ein Kind mit Kinderlähmung kann monate-, ja jahrelang ohne Schulunterricht daheim bleiben, und doch wäre in manchem Fall dieser zu ermöglichen durch die Anschaffung eines

Wagens, Fahrstuhles oder spezialärztlich verordneter Apparate. Wenn in derartigen Fällen Lehrer und Lehrerinnen frühzeitig die Fürsorgerin aufmerksam machen, so leisten sie damit den Kindern und auch deren Eltern einen unbezahlbaren Dienst.

Zürich.

H. Mäder.

Fürsorgestellen in den Kantonen:

Kanton Aargau: Aargauische Fürsorgestelle Pro Infirmis, Schlossplatz 6, Aarau, Tel. 22.764. Postcheckkonto VI 4722. Fürsorgerin Elisabeth Bichler.

Kanton Bern: Bernische Fürsorgestelle Pro Infirmis, Herrengasse 11, Bern. Tel. 26.092. Postcheckkonto III 10.601. Fürsorgerin Renée v. Erlach.

Kanton Graubünden (deutschsprachige Täler): Bündner Fürsorgestelle Pro Infirmis, Degenstr., Malans. Tel. 51.74. Postcheckkonto X 3471. Fürsorgerin Lily Jung.

Kantone Luzern und Unterwalden: Fürsorgestelle Pro Infirmis, Murbachstr., 29, Luzern. Tel. 26.303. Postcheckkonto VII 6661. Fürsorgerin Marie Rüttimann.

Kanton Schaffhausen: Schaffhauser Fürsorgestelle Pro Infirmis, Frauengasse 17, Schaffhausen. Tel. 17.33. Postcheckkonto VIIIa 290. Fürsorgerin Ruth Bohnenblust.

Kanton Tessin: Pro Infirmis, Ufficio cantonale assistenza anormali, Bellinzona, Posta vecchia. Tel. 868. Conto di chèques postali XI 1308. Assistentin: Beatrice Motta.

Kanton Thurgau: Thurgauische Fürsorgestelle Pro Infirmis, Spannerstr. 12, Frauenfeld. Tel. 2.59. Postcheckkonto VIIIc 19.77. Fürsorgerin Erna Kappeler.

Kantone Uri, Schwyz und Zug: Fürsorgestelle Pro Infirmis, Viktoriastr., Brunnen. Tel. 193. Postcheckkonto VII 5196. Fürsorgerin Leonie Hoby.



Anton vor und nach der Behandlung.

Kanton Waadt: Waadtländische Fürsorgestelle Pro Infirmis, 15, rue de Bourg, Lausanne, Tel. 3 58 78. Postcheckkonto II 9680, ab Februar 1941. Fürsorgerin Suzanne Gavin.

Kanton Neuenburg: Neuenburgische Fürsorgestelle Pro Infirmis, 19 rue du Château, Neuchâtel. Tel. 5 17 22. Postcheckkonto IV 2995. Fürsorgerin Nelly Emery. Ab März 1941.

Lehrerin und weibliche Erziehung

Jugendverwahrlosung heute — wie vorbeugen?

Zu den gehemmten Schülern und Schülerinnen im weiteren Sinne des Wortes müssen wir sicher auch jene unter unseren Zöglingen rechnen, die wir mit den Bezeichnungen *Gefährdete*, *Geschädigte* und *Verwahrloste* in jene Gruppen „schwieriger Schüler“ einreihen, die entweder einen sittlichen Verfall befürchten lassen oder bereits deutliche Schäden aufweisen oder in der schlimmsten Form schon auf einem sittlichen Tiefstand angelangt sind, der aus eigener Kraft und mit den herkömmlichen Erziehungsmitteln nicht mehr zu beheben ist. Es handelt sich in diesen Fällen entweder um befürchtete oder um beginnende oder um bereits eingetretene Verwahrlosung. Das Mädchen ist ohne Zweifel stärker gefährdet als der Knabe.

Die Ursachen dieser Verfallserscheinung liegen nun entweder in der Erbanlage begründet oder in den zu Einflusswirklich-



keiten gewordenen Einflussmöglichkeiten der Umwelt oder in beiden zugleich. Die Auseinandersetzung zwischen diesen beiden

Kraftquellen geschieht dabei aber nicht im mechanistischen Sinn einer einfachen quantitativen Vorherrschaft des einen oder andern Teils, nicht im Sinne einer einfachen Summation beider Kräfte für das Zustandekommen des typischen Persönlichkeitsbildes. Die Ganzheit und Einheit der psychophysischen Natur auch des Verwahrlosten lässt sich nur verstehen, wenn wir eine dritte und im Wesentlichen von Anlage und Umwelt unabhängige, richtunggebende Kraft anerkennen — die Selbststeuerung —, womit wir die schicksalhaften Bindungen an Vererbung und Umwelt nicht leugnen, wohl aber sachgemäss einschränken.

Dass nun die Schule diese Verfallserscheinungen der Verwahrlosung möglichst frühzeitig erkenne und die Träger derselben möglichst rasch einer sachgemässen Sonderbehandlung zuführe, ist die wichtigste Voraussetzung einer zweckgemässen Mitarbeit bei der Bekämpfung der Jugendverwahrlosung. Wenn uns aber die Statistiken zeigen, dass die Verbrecherzahlen und damit auch die Zahl der Verwahrlosten im letzten Krieg von 1914—1918 eine ganz unverhältnismässige Steigerung erfuhren (in einzelnen Ländern innert drei Jahren über 300%!), so muss uns dies gerade in jetziger Zeit zu vermehrter Aufmerksamkeit in dieser Richtung mahnen. Sicher haben *Kriegszeiten* und *Notzeiten* für die Jugenderziehung ganz allgemein und für die ausserhalb der „normalen Breite“ sich entwickelnde „gehemmte“ Persönlichkeit ihre ganz besonderen Gefahren. Dies vor allem in krieg-